

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



Gebührenreglement

1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
Werkhof	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die Auslagen für:

- Drittleistungen (z.B. Expertenonorare, externe Dienstleistungen und Publikationskosten).
- Nebenkosten (z.B. Vervielfältigungen, Spesenentschädigungen, Post- und Telefontaxen).

³ Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind bereits erbrachte Leistungen geschuldet.

⁴ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkasso- und Mahngebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Gebührenverordnung
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Gebührenverordnung
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug und/oder Kopie	Gebührenverordnung
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Gebührenverordnung
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB	Gebührenverordnung
	¹¹ Verfügung Anordnung Erbschaftsinventar	Gebührenverordnung

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Heimatscheine	Weiterverrechnung effektive Kosten von Dritten
⁴ Adressauskünfte, wenn kostenpflichtig	Aufwandgebühr I
Art. 17 ¹ Einbürgerungsverfahren	Aufwandgebühr
² Einbürgerungskurse, Sprachstandanalyse, Einbürgerungstests und ähnliches	Weiterverrechnung effektive Kosten Dritter
Art. 18 Lebensbescheinigung	kostenlos

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung.	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.	Aufwandgebühr II
	e) Durchführen der Einspracheverhandlung.	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilli-	Gebühr gemäss Art. 30 ff.

	gungsverfahrens behandelt werden.	
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Prüfung des Gesuchs mit Antragstellung an die zuständige Behörde	Aufwandgebühr I
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Benützung Sportanlagen	Art. 23 Vermietung von Sportanlagen	Benützungs- und Gebührenverordnung Turnhalle Leuzigen
Benützung gemeinde-eigener Liegenschaften	Art. 24 Der Gemeinderat kann in einer separaten Verordnung die Benützungsgebühren festlegen.	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (nicht in Verbindung mit einem Baugesuch)	Art. 25 ¹ Bewilligungserteilung. Dorfvereine und politische Ortsparteien sind von Gebührenpflicht befreit.	Aufwandgebühr II
	² Die Benützungsgebühr legt der Gemeinderat gemäss Art. 5 fest.	pauschal
	³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	kostenlos
Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Art. 26 Handlungsfähigkeitszeugnis und Leumundszeugnis	Aufwandgebühr I
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Gebührenverordnung
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und 6 Monate alt sind. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Gebührenverordnung

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Bauvoranfragen	Art. 30 Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids der Baukommission. Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet.	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Profilkontrolle durch Geometer ⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet Gebührenverordnung
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Gebührenverordnung Aufwandgebühr II
Materielle Prüfung, Bauentscheid	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amts- und Fachberichten Amts- und Fachberichte externer Stellen werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet	Aufwandgebühr II Gebührenverordnung

	³ Abfassen der Publikation Publikationskosten (Anzeiger, Amtsblatt) werden nach ausgewiesenen Kosten zu- sätzlich verrechnet	Gebührenverordnung
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Gebührenverordnung
	⁵ Anträge an Bewilligungsbehörden	Aufwandgebühr II
	⁶ Einigungsverhandlung inkl. Einladung und Protokollierung	Aufwandgebühr II
	⁷ Vorzeitiger Baubeginn	Aufwandgebühr II
	⁸ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung.	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Baukontrolle		
Bedingungen und Aufla- gen	Art. 35 Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 36 Baukontrollen nach den gesetzli- chen Vorgaben und Kontrollen von An- schlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde.	Aufwandgebühr II
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten wer- den direkt vom Geo- meter der Bauherr- schaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Ver- handlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Baueinstellungs- und Wiederherstellungs- verfügung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen.	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung, Aufnahmen und Plannachführung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
	¹ Erarbeiten oder Abändern von. a) einer Überbauungsordnung. b) der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).	
	² Aufnahme und Plannachführung von privaten Kabel- und Erschliessungsleitungen mit Anschluss an die öffentlichen Werke der Gemeinde.	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II
Werkhof		
Gebühren nach Aufwand	Art. 40 ¹ Kosten für Leistungen an Dritte	Aufwandgebühr I
	² Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen	Gebührenverordnung
	³ Vermietung von Mobiliar	Gebührenverordnung
Gebäudenummerierung	⁴ Gebäudenummern ohne Montage	Gebührenverordnung
	⁵ Gebäudenummern mit Montage	Gebührenverordnung
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Gebührenverordnung
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen von Steuererklärungen durch die Verwaltung	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührenverordnung

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Dateneinsicht

Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

kostenlos

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 46¹ Mahnung

Gebührenverordnung

² Verfügung

Gebührenverordnung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei-gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 07.12.1995 sowie den Gebührentarif vom 10.10.1995 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Leuzigen haben vorliegendes Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalterin

Margrit Geissbühler

Karin Rufer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung Nr.44 vom 30. Oktober 2014 publiziert.

Leuzigen, 16. Dezember 2014

GEMEINDEVERWALTUNG LEUZIGEN

Die Gemeindeverwalterin

Karin Rufer